



Zl. 116/02

## **Wasserleitungsordnung der Gemeinde Dünserberg**

### **Verordnung über eine Änderung der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Dünserberg**

Aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBl.Nr. 3/1999 und des § 16 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 wird verordnet:

1. Der Einleitungssatz zur Wasserleitungsordnung der Gemeinde Dünserberg hat zu lauten:

"Die Gemeindevertretung Dünserberg hat mit Beschluss vom 31.7.1997 und vom 29.12.2001 aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl.Nr. 3/1999 sowie des § 16 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 verordnet:"

2. Im § 10 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

"Der Abgabenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes des Betriebes oder der Anlage an die Wasserversorgungsanlage.

3. Im § 18 wird folgender Absatz 5 angeführt:

"5. Unbeschadet des Abs. 1 ist bei der Abgabenberechnung eine Mindestwassermenge von 50 m<sup>3</sup> zu veranschlagen.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am 31.12.01

Abgenommen am .....